

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1953

Berlin, den 27. November 1953

| Nr.124

Tag	I n h a l t	Seite
24. 10. 53	Preisverordnung Nr. 326. — Verordnung über Preise für Biere — . . . !	1159
24.10.53	Preisverordnung Nr. 327. — Verordnung über Preise für Tabakwaren —	1161
20. 11.53	Preisverordnung Nr. 328. — Verordnung über die Preisbildung im Polsterer- und Dekorateurhandwerk —	1163
20. 11. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 328. — Verordnung über die Preisbildung im Polsterer- und Dekorateurhandwerk —	1166
4.11. 53	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energie Verwendung	1167
5. 11.53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Regelung der Energieverwendung	1168
1. 11. 53	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Errichtung der Industriekammer und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik	1169
15. 10. 53	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Verkehr mit Giften. — Ablegen der Prüfung im Umgang mit Giften —	1169
16. 11. 53	Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Einfuhrverfahren für den Außenhandel und Innerdeutschen Handel	1170
14. 11.53	Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, — Deutsche Handelszentrale Industriebedarf —	1170
10. 11. 53	Sechzehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens. — Bearbeitung der Kaderangelegenheiten der Universitäten und Hochschulen —	H71
	Berichtigungen	1173
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik	H74

Preisverordnung Nr. 326. — Verordnung über Preise für Biere —

Vom 24. Oktober* 1953

Auf Grund der Verordnung vom 24. Oktober 1953 über die weitere Senkung von Preisen bei Lebensmitteln, Genußmitteln und Verbrauchsgütern (GBl. S. 1059) wird folgendes verordnet:

§ 1

Biere im Sinne dieser Preisverordnung sind Einfachbier (Jung- und Braunbier, Malzbier und Hell), Schankbier (Weißbier, Gose und Grätzer), Vollbier (Hell, Doppelkaramel-Malzbier, Vitaborn-Malzbier, Köstritzer Schwarzbier, Deutsches Pilsner, Diabetiker-Topa-Pils), Starkbier (Bock weiß und dunkel, „Deutscher Porter“).

§ 2

(1) Für die Abgabe von Bier an Gaststätten, Kantinen und ähnliche Ausschankstätten sowie an Einzelhandels-

geschäfte und für die Abgabe von Einfachbier (Jung- und Braunbier) an Verbraucher gelten die in der Anlage 1 verzeichneten Brauereiabgabepreise.

(2) Für die Abgabe von Bier in Ausschankstätten gelten die in der Anlage 2 verzeichneten Ausschank-Preise für Faß- und Flaschenbiere, welche das Bedienungsgeld enthalten.

(3) Für die Abgabe von Bier in Einzelhandelsgeschäften und in Ausschankstätten zum Verbrauch außer dem Hause gelten die in der Anlage 3 verzeichneten Verkaufspreise.

(4) Die in den Anlagen 1 bis 3 verzeichneten Preise sind Festpreise, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

§ 3

(1) Die Brauereiabgabepreise (Anlage 1) verstehen sich „frei Lager“, „frei Keller“ oder „frei Haus“ der Abnehmer.